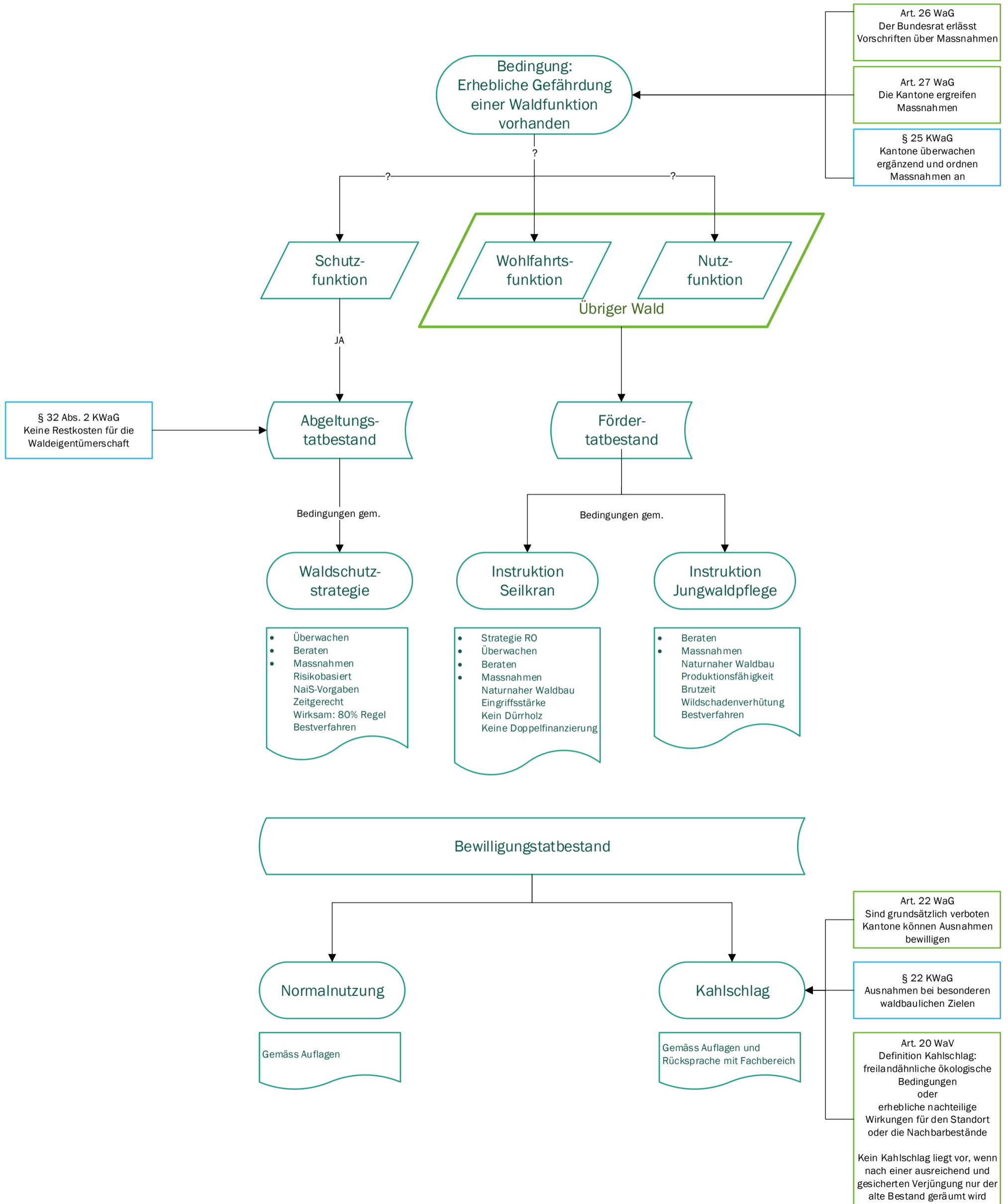


# Entscheidungshilfe zur Beurteilung von Holzschlägen in borkenkäfersensiblen Gebieten

Massnahmen im unmittelbaren Sicherheitsbereich eines Werkes (Bahnlinie, Strasse, Wanderweg, Gebäude, Freizeitanlagen, Fließgewässer ohne pauschale Nutzniesserbeteiligung usw.) sind nicht beitragsberechtigt (Sicherheitsprofil i.d.R. im Abstandsbereich einer Baumlänge). Die Kosten sind durch die entsprechenden Werk-Eigentümerinnen und -eigentmer beziehungsweise Unterhaltspflichtigen zu finanzieren.



Bei der Beurteilung zu berücksichtigende Grundsätze

- Waldschutzmassnahmen ausserhalb des Schutzwaldes können nicht finanziell unterstützt werden
- Die Entnahme von Dürholz wird nicht empfohlen, kann aber bewilligt werden
- Kahlschlagflächen sollen, wenn immer möglich, vermieden werden, insbesondere bei Holzschlägen mit Seilkranförderung
- Stehende Totholzbäume sollen wo möglich stehen gelassen werden. In der Beurteilung und Kommunikation ist auf die ökologische Bedeutung von stehendem Totholz hinzuweisen. Die Dürholzentnahme ist ebenfalls aus ökonomischen Gründen nicht sinnvoll (Holzmarktsituation)
- Falls Dürholz entnommen wird, führt dies bei den Seilkranförderbeiträgen zu einem entsprechenden Flächenabzug

Räumungen aller Bäume der Oberschicht ohne gesicherten Aufwuchs sollen im Normalfall kleiner als 10 Aren sein, ausnahmsweise können bis zu 50 Aren geräumt werden. (Quelle: MB Nachhaltige, naturnahe Waldnutzung, lawa, 2017)

Im Waldgesetz fehlt eine flächenmässige Definition (Quelle: Begriffsklärung Rodung - Kahlschlag, BAFU, 16.04.2019)